

Satzung des Vereins 'Sahana Sri Lanka e.V.'

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Sahana Sri Lanka e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Spenden für den sri lankischen Partnerverein **Sahana Lanka Foundation** zu sammeln.
- (2) Zweck des Vereins **Sahana Lanka Foundation** ist es, notleidenden Menschen in Sri Lanka zu helfen, die aufgrund von finanziellen Notlagen, Krankheiten, Behinderungen, Tod von Familienmitgliedern, Obdachlosigkeit, o.ä. sozial benachteiligt sind.
- (3) Der Satzungszweck des **Sahana Lanka Foundation** wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Form von Förderung der Schulbildung, dem Durchführen von Workshops und dem Schaffen von Spielmöglichkeiten. Des Weiteren geht es um die Finanzierung von medizinischer Behandlung, Gesundheitsaufklärung und um materielle und finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Familien.

§ 3 Neutralität

- (1) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu jeglicher parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität.
- (2) Bestrebungen einzelner oder mehrerer Mitglieder dagegen sind satzungswidrig und führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe im Sinne von § 2 der Satzung.
- (2) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile, Zuwendungen oder Vergütungen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche rechtsfähige Person sein.
- (2) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Bewerber abgelehnt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung erworben. Eine besondere Benachrichtigung des Bewerbers erfolgt nicht. Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, so ist der Bewerber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch den freiwilligen Austritt. Dieser ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres möglich und zwar bis spätestens 30.11. einen jeden Jahres. Der Austretende ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
 2. durch den Ausschluss, welcher vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
 - a. das Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise schädigt,
 - b. gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes oder der Vollversammlung wissentlich und vorsätzlich verstößt,
 - c. den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.
 3. durch Tod, außer der überlebende Ehepartner erklärt, dass er/sie die Mitgliedschaft übernehmen möchte. Für diesen Fall wird die Mitgliedschaft auf den Ehepartner umgeschrieben.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, ist binnen 4 Wochen Widerspruch möglich. Er ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Vollversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an die Organe des Vereins Anträge zu stellen und sich über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zu informieren,
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben bei Versammlungen, an denen sie teilnehmen, beschließende Stimme. Als Vorstandsmitglied ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Jedes Mitglied hat sich satzungsgemäß zu verhalten und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied hat die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung oder eigenes Verschulden verursachten Schäden zu ersetzen.
- (5) Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, aktiv bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und mitzuhelfen, den Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Vollversammlung verbindlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann Mitgliedern eine Beitragsbefreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des BGB. Sie wird gebildet durch die Mitglieder.
- (2) Die Vollversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Sie wird durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse braucht bei der Berufung nicht bezeichnet zu werden.

§ 11 Außerordentliche Vollversammlung

- (1) Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
- (2) Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes und des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

§ 12 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder anderen Organen des Vereins zu besorgen sind.
- (2) Der ordentlichen Vollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Entgegennahme der Jahresberichte, insbesondere des Vorstandes und des Kassiers
 2. die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 3. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Beschlüsse über Anträge und Beschwerden. Anträge müssen mindestens einen Tag vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Verspätete Anträge können vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen werden
 5. die Entscheidung wichtiger Fragen des Vereins, auf Vorlage durch den Vorstand
 6. die Änderung der Satzung
 7. die Auflösung des Vereins

§ 13 Wahlen und Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
- (3) Beschlüsse werden, solange die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden so behandelt als seien die Mitglieder nicht anwesend.
- (4) Wer wählen will muss eingetragenes Mitglied des Vereins und 16 Jahre alt sein.
- (5) Der Wahlberechtigte kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf in einer Vollversammlung nur wirksam verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung bezeichnet war.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Protokoll

Über den Verlauf der Vollversammlung ist eine Niederschrift ins Protokollbuch aufzunehmen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Kassier. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vollversammlung kann weitere Vorstandsämter beschließen.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung.
 2. Verwendung der satzungsmäßigen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.
 3. Aufstellung eines Arbeits- und Terminplans.
 4. Vorbereitung und Festlegung des Ablaufs der einzelnen Vereinsveranstaltungen.
 5. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 6. Vorbereitung der Vollversammlung.
 7. Im Zweifel ist der Vorstand auch für solche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung übertragen sind.
- (5) Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 18 Der Kassier

- (1) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er hat bei der Vollversammlung den Kassenbericht vorzulegen und Rechenschaft über das Vereinsvermögen abzugeben.
- (2) Auf Weisung des Vorsitzenden hat der Kassier jederzeit Rechenschaft über die Vereinskasse abzugeben.
- (3) Die Vereinskasse soll mindestens einmal jährlich von dem Kassenprüfer geprüft werden. Der Vorsitzende kann zusätzliche Prüfungen vornehmen oder anordnen.
- (4) Der Prüfer hat der Vollversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- (5) Der Kassenprüfer wird von der Vollversammlung jährlich gewählt.

§ 19 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung die Stelle wirksam besetzen. Dies gilt auch für das Amt des ersten Vorsitzenden.

- (2) Innerhalb eines Jahres hat die Bestätigung oder eine Neuwahl durch die Vollversammlung zu erfolgen, andernfalls wird die Bestellung durch den Vorstand unwirksam.

§ 20 Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an Haiti-Hilfe Schramberg e.V., welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Vorschriften des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 14.10.2009 beschlossen und am 26.01.2010 sowie am 27.03.2010 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.